Hamburg

Gaststättenverordnung Sperrzeitregelung

Verordnung zur Deregulierung gaststättenrechtlicher Vorschriften

Vom 2. Dezember 2003

Artikel 1 Verordnung zur Änderung der Gaststättenverordnung

Auf Grund von § 4 Absatz 3 und § 21 Absatz 2 des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBI. I S. 3419), zuletzt geändert am 24. August 2002 (BGBI. I S. 3412, 3420), und von § 1 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (HmbGVBI. S. 77), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBI. S. 251, 252), wird verordnet:

Die Gaststättenverordnung vom 27. April 1971 (HmbGVBl. S. 81), geändert am 11. September 2001 (HmbGVBl. S. 337, 341, 384), wird wie folgt geändert:

§ 1 Antrag

- (1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Absatz 1, einer Stellvertretungserlaubnis nach § 9, einer vorläufigen Erlaubnis nach § 11 Absatz 1, einer vorläufigen Stellvertretungserlaubnis nach § 11 Absatz 2 oder einer Gestattung nach § 12 Absatz 1 des Gaststättengesetzes ist schriftlich einzureichen.
- (2) Der Antragsteller hat die Angaben zu machen und die Unterlagen beizubringen, die für die Bearbeitung und Beurteilung des Antrags von Bedeutung sein können. Erforderlich sind insbesondere Angaben und Unterlagen über
- 1. die Person des Antragstellers,
- 2. die Betriebsart,
- die zum Betrieb des Gewerbes einschließlich der zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmten Räume.

Die zuständige Behörde kann Besitznachweise und Bauvorlagen verlangen.

(3) Bei dem Antrag auf Erteilung einer Stellvertretungserlaubnis sind Angaben über die Person des Antragstellers und des Stellvertreters zu machen.

§ 2 Allgemeine Mindestanforderungen an Räume

Die zum Betrieb des Gewerbes und zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmten Räume müssen mindestens den allgemeinen Vorschriften, insbesondere den bau-, immissionsschutz-, hygiene- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen, soweit im folgenden keine weitergehenden Anforderungen gestellt werden.

§ 3 Zugang zu den Betriebsräumen

Die dem Betrieb des Gewerbes dienenden Räume müssen von öffentlichen Wegen leicht zugänglich sein. Sie dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen sein.

§ 4 Feuersicherheit

- (1) Dekorationen, Vorhänge, Gardinen und ähnliche Ausstattungen in den für den Aufenthalt der Gäste bestimmten Räumen von Schank- und Speisewirtschaften sowie Beherbergungsbetrieben müssen schwer entflammbar sein.
- (2) Die Rettungswege, insbesondere Treppen, Flure und Gänge, in und außerhalb von Gebäuden dürfen durch Einbauten oder abgestellte bewegliche Gegenstände nicht eingeengt werden; Absatz 1 findet auf Rettungswege entsprechende Anwendung. Im Rettungsweg liegende Türen müssen nach außen aufschlagen. Die Türen der Notausgänge müssen auch von Gästen schnell zu öffnen sein.

§ 5 Beleuchtung

Dem gemeinsamen Aufenthalt der Gäste dienende Räume sowie Treppen und Flure sind, soweit das Tageslicht nicht genügt, ausreichend zu beleuchten.

§ 6 Beherbergungsräume

- (1) Die Schlafräume für die Gäste dürfen nicht innerhalb der Wohnung des Gewerbetreibenden oder Dritter liegen. Jeder Beherbergungsraum muss einen eigenen Zugang vom Flur haben. Die Zugangstüren müssen durch fortlaufende Nummern gekennzeichnet und von innen und außen abschließbar sein.
- (2) Einbettzimmer müssen mindestens 8 m² groß sein; bei Mehrbettzimmern ist eine zusätzliche Grundfläche von mindestens 4 m² für jedes weitere Bett erforderlich. Nebenräume (insbesondere Bäder und Aborte) werden nicht angerechnet.

§ 7 Abortanlage für Gäste

(1) In Schank- und Speisewirtschaften müssen folgende Abortanlagen vorhanden sein:

Schank-/Speiseraum-			ım-	für Frauen		für Männer	
fläche, m ²				Spülaborte	Spül-	Stand-	oder
					aborte	becken	Rinne
						Stück	lfd. m
bis		50 Ein Spülabort					
über	50	bis	100	2	1	3	2
über	100	bis	150	2	2	3	2,5
über	150	bis	200	3	2	4	3
über	200				Festsetzung im Einzelfall		

Bei Schank- und Speisewirtschaften mit einer Schank- oder Speiseraumfläche bis einschließlich 50 m² kann die nach Satz 1 bestehende Pflicht zur Einrichtung eines Spülaborts durch Gestattung der Mitbenutzung der Personaltoilette erfüllt werden, sofern nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.

(2) Aborte dürfen nicht ausnahmslos durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder nur gegen Entgelt zugänglich sein.

(3) Soweit nach baurechtlichen Vorschriften über Abortanlagen besondere Anforderungen gestellt werden, gehen diese baurechtlichen Vorschriften den Absätzen 1 und 2 vor.

§ 8 Küchen

Die Einrichtung von Küchen richtet sich nach den betrieblichen Verhältnissen.

§ 9 Räume für die Beschäftigten

Die Anzahl der Schlafräume für die Beschäftigten ist so zu bemessen, dass eine ausreichende und nach Geschlechtern getrennte Unterbringung möglich ist. Die Schlafräume dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Schank- oder Speiseräumen liegen und müssen von den Schlafräumen oder sonstigen Aufenthaltsräumen der Gäste getrennt sein. Jeder Schlafraum muss einen eigenen Zugang vom Flur haben; die Zugangstüren müssen von innen und außen abschließbar sein. Die Vorschriften des § 6 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 10 Abweichungen und Befreiungen

- (1) Von der Erfüllung einzelner Mindestanforderungen der §§ 3 bis 9 kann abgesehen werden, soweit die Abweichung mit den in § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Gaststättengesetzes geschützten Belangen vereinbar ist, bei Betrieben.
- die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung befugt eingerichtet worden sind und ohne wesentliche Änderungen weitergeführt werden sollen,
- deren Umfang durch die Betriebsart oder die Art der zugelassenen Getränke oder zubereiteten Speisen beschränkt werden soll,
- die auf See- oder Binnenschiffen oder in Kraftfahrzeugen errichtet und in denen Gäste bewirtet oder beherbergt werden sollen.
 - (2) Von den in Absatz 1 genannten Mindestanforderungen kann auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern oder die Einhaltung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 2 Rettungswege einengt oder nicht dafür sorgt, dass die Türen der Notausgänge auch von Gästen schnell zu öffnen sind. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 10. Mai 1971 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Betrieb von Gaststätten vom 25. Oktober 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 7103 b) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 27. April 1971.

Artikel 2 Verordnung über die Sperrzeit im Gaststätten- und Vergnügungsgewerbe (Sperrzeitverordnung)

Auf Grund von § 18 Absatz 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBI. I S. 3419), zuletzt geändert am 24. August 2002 (BGBI. I S. 3412, 3420), wird verordnet:

§ 1 Allgemeine Sperrzeit

- (1) Die Sperrzeit beginnt für
- 1. Schank- und Speisewirtschaften sowie für Spielhallen um 5 Uhr,
- Musikaufführungen, Schaustellungen, unterhaltende Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten im Freien um 24 Uhr

Die Sperrzeit endet um 6 Uhr.

- (2) In den Nächten zum Sonnabend und Sonntag sowie zum 1. Januar, 1. und 2. Mai bestehen keine Sperrzeiten. Das gilt nicht für die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Veranstaltungen im Freien.
- (3) Eine Sperrzeit besteht ferner nicht für Betriebe und Veranstaltungen auf festgesetzen Volksfesten und Märkten

§ 2 Ausnahmen

- (1) Die zuständige Behörde kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Sperrzeit allgemein verlängern, verkürzen oder aufheben.
- (2) Die zuständige Behörde kann unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen in Einzelfällen
- an den Tagen, an denen gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 keine Sperrzeiten bestehen, eine Sperrzeit festsetzen,
- den Beginn der Sperrzeit bis 21 Uhr vorverlegen und das Ende der Sperrzeit bis 7 Uhr hinausschieben sowie
- 3. die Sperrzeit verkürzen oder aufheben.

Die Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit ist jederzeit widerruflich; sie ist außerdem auf längstens ein Jahr zu befristen. In den Fällen der Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit können jederzeit Auflagen erteilt werden.

Artikel 3 Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Wirtschaftsverwaltung

Auf Grund der §§ 2 und 8 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBI. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBI. S. 531, 532), wird verordnet:

In Nummer 5 der Anlage zur Gebührenordnung für die Wirtschaftsverwaltung vom 17. Dezember 1991 (HmbGVBI. S. 475), zuletzt geändert am 23. September 2003 (HmbGVBI. S. 477), wird die Textstelle "§ 3 Absatz 2 Nummer 4 der Sperrzeitverordnung vom 15. Dezember 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 315), zuletzt geändert am 18. Dezember 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 280)," durch die Textstelle "§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Sperrzeitverordnung vom 2. Dezember 2003 (HmbGVBI. S. 553, 554)" ersetzt.

Artikel 4 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Auf Grund der in den Präambeln der Artkel 1 bis 3 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.
- (2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Sperrzeitverordnung am 15. Dezember 1970 (HmbGVBI. S. 315) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, 2. Dezember 2003.

Verordnung zur Änderung der Umwandlungsverordnung

Vom 2. Dezember 2003

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBI. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (BGBI. I S. 2850, 2852), wird verordnet:

§ 3 der Umwandlungsverordnung vom 10. Dezember 2002 (HmbGVBI. S. 324) erhält folgende Fassung:

§ 3 Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, 2. Dezember 2003.